

...h minderjährig sein könnte. Diese (zwar vielfach
...er dennoch geltende) gesetzliche Vorgabe kann
...die Hinzuziehung eines weiteren Kollegen ersetzt
...en.

Für die Praxis gibt die Entscheidung daher Anlass, die jugend-
amtsinterne Praxis der Alterseinschätzung noch einmal mit
den gesetzlichen Vorgaben abzugleichen und ggf. begründete
und nachvollziehbare Bescheide auch bei Beendigung der
vorläufigen Inobhutnahme zu verfassen sowie ein Vorgehen
bei Zweifelsfällen zu entwickeln. (Af)

Unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen/Geflüchtete

Allein mangelnde berufliche oder aufenthaltsrechtliche
Perspektive begründet kein hinreichendes Kindeswohlin-
teresse iSv § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG, um Verzicht auf
Asylantrag für unbegleitete minderjährige Ausländer aus
sicheren Herkunftsstaaten zu rechtfertigen

§ 29a AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG, § 60c AufenthG

VG Cottbus 23.9.2022 – 9 L 255/22

Unterlässt das Jugendamt bei einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat iSd § 29a AsylG das Stellen eines Asylantrags, weil das Jugendamt keine begründete Aussicht auf internationalen Schutz sieht, ist hierin regelmäßig kein Verzicht auf die Asylantragstellung im Interesse des Kindeswohls iSv § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG zu sehen. Das Ziel, dem Ausländer die Möglichkeit einer Beschäftigung zu erhalten, ist für sich genommen kein hinreichendes Kindeswohlinteresse, das eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG begründen kann. Erforderlich ist vielmehr, dass die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung des Jugendamts nicht zulässt. Dies können zB die körperliche und psychische Verfassung des Minderjährigen, die gemachten Fluchterfahrungen oder traumatische Erlebnisse sein, wenn diese einer Asylantragstellung im für das Jugendamt maßgeblichen Zeitpunkt entgegenstehen.

Aus den Gründen: Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. [...]

Hiervon ausgehend bleibt der Antrag ohne Erfolg. Der Ast. hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Es fehlt bereits an der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen, dass dem Ast. entgegen der Regelung in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG eine Beschäftigung erlaubt ist. Nach dieser Vorschrift darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaats nach § 29a AsylG ist und sein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte aufgrund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF), oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde. Dies ist beim Ast. der Fall. Er stammt aus Albanien, einem sicheren Herkunftsstaat iSd § 29a AsylG iVm Anl. II zu § 29a AsylG. Er hat – trotz der seit seiner Einreise in das Bundesgebiet im Februar 2020 gebotenen Möglichkeit – auch keinen Asylantrag gestellt, sodass er vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 (letzte Alt.) AufenthG erfasst ist.

Auf die Ausnahme von dem aus § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG folgenden Beschäftigungsverbot nach Satz 3 dieser Norm kann sich der Ast. nicht berufen. Hiernach gilt § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Vorliegend hat der Ast. nicht glaubhaft gemacht, dass die nicht erfolgte Asylantragstellung, mithin ein Verzicht im Interesse des Kindeswohls erfolgt ist.

Ausweislich des vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Lkr. S (Jugendamt) in Vormundschaft für den Ast. gestellten Antrags auf Erteilung einer Ausbildungsduldung vom 29.7.2022 [...] sah das Jugendamt von der Stellung eines Asylantrags ab, weil Asylgründe nicht vorgelegen hätten. Wörtlich heißt es sodann:

„[...] Angesichts der gesetzlichen Regelvermutung des § 29a AsylG, wonach angenommen wird, dass Schutzsuchenden aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern in der Regel weder Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG noch ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht und somit die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz) äußerst unwahrscheinlich ist, ist im Umkehrschluss aus der Verpflichtung des § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII davon auszugehen, dass ein Verzicht auf die Asylantragstellung grundsätzlich im Sinne des Kindeswohls ist.

Auch das drohende Erwerbstätigkeitsverbot ist aus der Sicht des Kindeswohls zu betrachten. So ist davon auszugehen, dass der Verzicht der Stellung eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgt, wenn dies der Erhaltung der Möglichkeit der Ausbildungsaufnahme dient. Der Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verzichts verbietet sich in diesen Fällen, da die Regelung des § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG dem Kindeswohl Vorrang einräumt und die Aufrechterhaltung des Zugangs zum Recht auf (Aus)Bildung im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und dem UN-Sozialpakt steht.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer gilt das Erwerbstätigkeitsverbot des § 60 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG im Falle des Verzichtes auf die Stellung eines Asylantrags nicht. [...]“

Mit Blick hierauf ging das Jugendamt bei Stellung des Antrags ersichtlich davon aus, dass das Stellen eines (ersichtlich) aussichtsreichen Asylantrags dem Kindeswohl diene, während im Umkehrschluss der Verzicht auf das Stellen eines wegen § 29a AsylG (ersichtlich) aussichtslosen Asylantrags im Interesse des Kindeswohls iSd § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG sei. Dieser Ansicht ist auch der im gerichtlichen Verfahren anwaltlich vertretene Ast., der meint, dass der Verzicht des Vormunds auf die Asylantragstellung im Interesse des Kindeswohls liege und er – der Ast. – sich deshalb auf den Ausnahmetatbestand des § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG berufen könne.

Die vom Ast. vertretene Ansicht aber, dass in Fällen, in denen keine begründete Aussicht auf Gewährung von Asyl oder internationalen Schutz (Flüchtlings- und/oder subsidiärer Schutz) bestehen soll und deshalb das Jugendamt eine Asylantragstellung unterlasse, dies regelmäßig im Interesse des Kindeswohls iSv § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG erfolge (so auch

VG Wiesbaden 21.1.2021 – 4 L 3/21. WI), trägt nicht. Namentlich teilt die Kammer nicht den aus dem Umstand, dass das Stellen eines aussichtsreichen Asylantrags regelmäßig im Interesse des Kindeswohls liege, abgeleiteten Umkehrschluss, dass der Verzicht auf einen (ersichtlich) aussichtslosen Asylantrag dem Kindeswohl iSd § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG diene. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zunächst obliegt nach der bundesrechtlichen Zuständigkeitsverteilung allein dem BAMF die Entscheidung darüber, ob ein Asylantrag zu einer Schutzgewährung führt oder nicht (vgl. § 5 Abs. 1 AsylG). Dem Jugendamt obliegt diese Entscheidung grundsätzlich nicht. Daran ändert auch die Vorschrift des § 42 SGB VIII, auf den auch die Gesetzesbegründung zu § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG (vgl. BT-Drs. 19/8286, 14) Bezug nimmt, und namentlich auch die Vorschrift des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, die durch Art. 3 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017 (BGBl. 2017 I, 2780 ff.) eingefügt worden ist, nichts Grundsätzliches. Nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII gehört im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, also eines in Obhut zu nehmenden minderjährigen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen, zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz iSd § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. Gegenstand der Verpflichtung des Jugendamts ist es hiernach also, für unbegleitet eingereiste Kinder oder Jugendliche unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt. Insoweit beschränkt sich das Prüfprogramm des Jugendamts nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut zunächst auf die Frage, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt [...]. Nicht zum Prüfprogramm des Jugendamts gehört es demgegenüber, ob der unter diesen Voraussetzungen vom Jugendamt im Grundsatz verpflichtend zu stellende Asylantrag auch letztendlich Erfolg haben wird. Wäre dies der Fall, würde also der Gesetzgeber vom Jugendamt eine dem Prüfprogramm des Bundesamts nahezu gleichwertige Prüfung des Asylantrags verlangen wollen, hätte dies deutlich im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen müssen. Insoweit beschränkt sich die Prüfung des Jugendamts, nachdem es die erforderlichen Tatsachen, aus welchen Gründen das Kind oder der Jugendliche sein Herkunftsland verlassen hat und in die Bundesrepublik eingereist ist, ermittelt hat, darauf, ob die bekannten Tatsachen und namentlich die individuelle (Flucht-)Geschichte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine schutzbedürftige Person handeln könnte. Ob dann wiederum die vorgebrachten Tatsachen zu einer Gewährung von Asyl oder internationalem Schutz führen werden, obliegt der Prüfung des dafür zuständigen Bundesamts, das dann insbesondere zu prüfen hat, ob die vorgebrachten (Flucht-)Gründe glaubhaft sind und diese nach den Verhältnissen des Heimatlands einen Anspruch auf Asyl oder internationalen Schutz begründen: Hierzu gehört dann auch die Prüfung, ob es dem (minderjährigen) Ausländer gelungen ist, die Vermutung des § 29a Abs. 1 AsylG zu

widerlegen, also die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung iSd § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden iSd § 4 Abs. 1 AsylG droht (§ 29a Abs. 1 AsylG aE).

Ferner geht der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII davon aus, dass es grundsätzlich dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen entspricht, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme einen Asylantrag stellt, sofern die soeben dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11546, 24) heißt es insoweit, dass durch die neue Regelung klargestellt werde, dass es sich bei der Asylantragstellung um eine solche Rechtshandlung handele, die regelmäßig zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen sei, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt. Daraus lässt sich aber im Umkehrschluss gerade nicht ableiten, dass der Gesetzgeber ebenfalls davon ausgeht, dass es stets dem Kindeswohl widerspreche, wenn das Jugendamt einen Asylantrag stellt, der sich dann nach Prüfung des Bundesamts womöglich als im Ergebnis erfolglos herausstellt. Derartiges lässt sich der Gesetzesbegründung nicht einmal im Ansatz entnehmen. Vielmehr geht der Gesetzgeber – wie dargelegt – davon aus, dass die Asylantragstellung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht. Aus dem Umstand, dass das Jugendamt auch solche minderjährigen unbegleiteten Ausländer dem Bundesamt durch die Stellung eines Asylantrags zuzuführen hat, bei denen zwar die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII), deren Asylantrag nach der vom Bundesamt umfassend vorzunehmenden Prüfung dann aber letztlich in Form eines den internationalen Schutz versagenden Bescheids abgelehnt wird, ergibt sich dann aber auch, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auch ein auf einen letztlich erfolglosen Asylantrag des Jugendamts durchgeführtes Asylverfahren dem Kindeswohl dient.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich ebenfalls, dass es nach den Vorstellungen des Gesetzgebers erklärtes Ziel des „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ war, „zusätzliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehr“ nicht schutzbedürftiger Personen zu erreichen (vgl. Gesetzesbegr. BT-Drs. 18/11546, 13). Teil dieser gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel „zusätzlicher Verbesserungen im Bereich der Rückkehr“ ist auch die eingefügte Vorschrift des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, sodass sich hieraus ableiten lässt, dass der Gesetzgeber dieses Ziel auch mit der Vorschrift des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII erreichen wollte. Dem würde es aber widersprechen, wenn das Jugendamt selbst eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags vornimmt und bei einer prognostizierten Erfolglosigkeit eines Asylantrags einen solchen bei dem dafür zuständigen Bundesamt nicht stellt und deshalb gegenüber der betreffenden Person eine Ablehnung des Asylantrags mit der damit verbundenen Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung) durch die dafür zuständige Behörde erst gar nicht ergehen kann. Zudem ist das Jugendamt zur unverzüglichen Asylantragstellung für ein in Obhut genommenes unbegleitete Kind

oder einen Jugendlichen unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet. Dem durch die Verpflichtung zur unverzüglichen Antragstellung durch den Gesetzgeber beabsichtigten Beschleunigungseffekt würde es ebenfalls widersprechen, wenn sich das Jugendamt nicht auf die Ermittlung der erforderlichen Tatsachen und die Prüfung beschränkt, ob sich aus den ermittelten Tatsachen die Annahme eines Schutzbedürfnisses rechtfertigen lässt.

Obliegt aber dem Jugendamt nach dem soeben Dargelegten keine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags und liegt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ein vom Jugendamt zu stellender, aber nach Prüfung durch das Bundesamt womöglich letztlich erfolgloser Asylantrag gleichwohl im Kindeswohlinteresse, so kann aus einer vom Jugendamt dennoch prognostizierten Erfolglosigkeit nicht abgeleitet werden, dass das Unterbleiben eines Asylantrags stets im Interesse des Kindeswohls iSd § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG erfolgt sei, weil diesen Personen andernfalls ein Erwerbstätigkeitsverbot droht und es dem Interesse des Kindeswohls entspricht, diesen Personen die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung und Ausbildung offenzuhalten. Denn dies würde zur Folge haben, dass insbesondere diejenigen unbegleiteten Minderjährigen in den Genuss der Ausnahmegvorschrift vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG kämen, die nach den von ihnen vorgebrachten Ausreisegründen von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise keinen internationalen Schutz benötigen (zB solche, die nach ihrer Ausreiselegende aus flüchtlingsschutzfremden Gründen ausgereist sind und sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Gefahr ergeben) und bei denen nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII dann auch ganz offensichtlich keine Pflicht zur Asylantragstellung durch das Jugendamt besteht. Demgegenüber gingen unbegleitete Kinder und Jugendliche aus sicheren Herkunftsstaaten, die Geschehnisse und Umstände vortragen, die sie als international schutzbedürftig erscheinen lassen und bei denen deshalb das Jugendamt den Asylantrag nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII zu stellen verpflichtet ist, das Risiko ein, dass ihr Asylantrag gleichwohl vom Bundesamt abgelehnt wird und sie dann wegen § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

Ist bereits deshalb nicht anzunehmen, dass ein Unterlassen einer Asylantragstellung immer schon dann dem Kindeswohl entspricht, wenn voraussichtlich eine Ablehnung des Asylantrags drohen würde, sondern ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vielmehr davon auszugehen, dass die Asylantragstellung bereits dann regelmäßig dem Kindeswohl entspricht, wenn die (dem Jugendamt bekannten) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt, so bedarf es eines neben die Erfolgsaussichten des Asylantrags tretenden Umstands, der unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls das Jugendamt von einer Asylantragstellung absehen lässt. Dies ergibt sich auch aus § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG selbst, der lediglich dann für unbegleitete Minderjährige eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot zulässt, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Allein der Umstand, dass der Erfolg eines aus einem sicheren Herkunftsstaat stammenden Ausländers wenig wahrscheinlich ist und dem minderjährigen unbeglei-

teten Ausländer die Chance auf eine Beschäftigung erhalten bleiben soll, genügt hierfür nicht, um ein hinreichend gewichtiges Interesse des Kindeswohls iSv § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG annehmen zu können. Erklärtes Ziel der mit dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ erfolgten Neuregelung in § 60 Abs. 6 [Anm. der Red.: muss heißen „§ 60a Abs. 6 S. 1“] AufenthG, mit dem die Nr. 3 um die Tatbestände der Rücknahme und der von vornherein nicht erfolgten Stellung eines Asylantrags ergänzt wurde, war es, einer Umgehung der bisherigen Regelung in § 60a Abs. 6 [S. 1] Nr. 3 AufenthG, die lediglich im Fall der Ablehnung eines ab dem 1.9.2015 gestellten Asylantrags von geduldeten Personen aus sicheren Herkunftsstaaten einen Versagungsgrund der Erwerbstätigkeit vorsah, dadurch vorzubeugen, dass nunmehr auch die Fälle einer Rücknahme des Asylantrags bzw. von Ausländern, die nach irregulärer Einreise keinen Asylantrag gestellt haben, einbezogen werden (vgl. Begr. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/8286, 14). Bereits diesem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel würde es widersprechen, wenn entgegen der eindeutigen Intention des Gesetzgebers der Verhinderung einer Umgehung des grundsätzlichen Ausschlusses von geduldeten Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten von einer Erwerbstätigkeit nunmehr bei der Regelung des § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG das vom Jugendamt bzw. minderjährigen Unbegleiteten erstrebte Ergebnis, dem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit zu erhalten, als ein iSv § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG generell anzuerkennender Belang des Kindeswohls betrachtet würde. Hätte insoweit der Gesetzgeber es grundsätzlich als ausreichend ansehen wollen, dass der Erhalt einer Beschäftigungsmöglichkeit bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Ausnahme von der Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG darstellen soll, erschließt es sich nicht, dass der Gesetzgeber lediglich eine Rücknahme oder einen Verzicht aus Gründen des Kindeswohls als Ausnahme vorgesehen hat. Dass allein der Erhalt einer Beschäftigungsmöglichkeit nicht ausreichend sein kann, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, in der darauf verwiesen wird, dass es sich um Fälle handelt,

„in denen die Rücknahme eines nach § 42 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde“ (vgl. BT-Drs. 19/8286, 14).

Die Gesetzesbegründung verweist damit auf die Regelung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in § 42 SGB VIII und damit letztlich auch auf die bereits obige Norm des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, wonach die Asylantragstellung bei Vorliegen der dort geregelten Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig im Interesse des Kindeswohls liegt. Insoweit verweist die Gesetzesbegründung zu § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII (vgl. BT-Drs. 17/11546, 24) darauf, dass nicht nur Tatsachen vorliegen müssen, die die Annahme rechtfertigen, dass der minderjährige Betroffene internationalen Schutz benötigt, sondern auch, dass insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung auch zu berücksichtigen ist, ob die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens zu diesem Zeitpunkt zulässt (vgl. hierzu auch FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 41). Die damit angesprochenen Kindeswohlinteressen, die einen (zumindest vorläu-

figen) Verzicht auf die Asylantragstellung zulassen bzw. gar erfordern können und die an die persönliche Situation des Minderjährigen anknüpfen, können zB die körperliche und psychische Verfassung des Minderjährigen oder die gemachten Fluchterfahrungen sein, die eine Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt nicht zulassen oder eine spätere oder gar gänzlich unterlassene Asylantragstellung gebieten können (vgl. FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann SGB VIII § 42 Rn. 41). Ob der unbegleitete minderjährige Ausländer später eine Berufsausbildung beginnen können wird, ist bei den vom Jugendamt im Rahmen des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII vorzunehmenden Erwägungen und Prüfschritten aber lediglich als ein in der Zukunft liegendes, sich noch nicht konkret abzeichnendes Fernziel anzusehen. Die Aufnahme einer Ausbildung hängt zu diesem Zeitpunkt noch von weiteren Voraussetzungen – zB Sprachkenntnisse, Schulabschluss, Nachweis der Identität – ab, deren Erfüllung zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht sicher angenommen werden kann. Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls, weil möglicherweise eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG in Zukunft abgelehnt werden könnte, kann daher in dem für das Handeln des Jugendamts maßgeblichen Zeitpunkt im Regelfall nicht angenommen werden.

Auch sollten die mit einem Asylverfahren für das Kind oder den Jugendlichen verbundenen Strapazen und andere das Kindeswohl betreffende Belange beachtet werden. Ebenfalls zählen zu solchen Kindeswohlbelangen, dass der junge Mensch womöglich erst Vertrauen fassen und über traumatische Erlebnisse berichten muss (vgl. hierzu Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. [BumF]/González Méndez de Vigo Hinweise zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII – Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung, abrufbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2017_hinweise-zur-verpflichtung-der-jugendaeamter-zur-asylantragstellung.pdf).

Ist nach alledem das mit einem Verzicht der Asylantragstellung bzw. mit einer Rücknahme eines bereits gestellten Asylantrags verfolgte Ziel, dem (seinerzeit noch) minderjährigen unbegleiteten Ausländer mangels vom Jugendamt prognostizierter Erfolgsaussichten für einen Asylantrag eine Beschäftigungsmöglichkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG zu ermöglichen, kein für § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG hinreichendes „Kindeswohlinteresse“, müssen andere, in der Person des minderjährigen Ausländers liegende Umstände hinzukommen, die unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls eine Asylantragstellung trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII zum jeweiligen Zeitpunkt nicht zulassen. Solche sind nicht glaubhaft gemacht. Weder aus dem Inhalt des Verwaltungsvorgangs des Ag. und namentlich aus den dort enthaltenen Schreiben des Jugendamts noch aus dem Vorbringen des ASt. ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass wegen der körperlichen oder psychischen Verfassung des ASt. oder vergleichbarer Kindeswohlbelange ein Verzicht auf eine Asylantragstellung angezeigt gewesen sein könnte. Soweit das Jugendamt in seinem Antrags Schreiben angedeutet haben sollte, dass keine Asylgründe vorgelegen hätten, es sich also bei dem ASt. nicht um eine Person gehandelt hat, bei der Tatsachen vorgelegen haben, die die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz iSd § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt, so

liegt im Unterbleiben der Asylantragstellung für sich genommen noch nicht die Wahrnehmung von Kindeswohlinteressen, sondern dies ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, unter denen das Jugendamt zum Stellen eines Asylantrags überhaupt verpflichtet wäre, nicht vorgelegen haben. Liegen aber bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum Stellen eines Asylantrags durch das Jugendamt nicht vor, kann mangels Verpflichtung zur Asylantragstellung im Unterbleiben auch kein Verzicht des Jugendamts iSd § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG erblickt werden.

Unterfällt der ASt. nach alledem dem Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, so steht dies sowohl einer Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis als auch gem. § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis entgegen. Auf die Frage der geklärten Identität (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) kommt es daher nicht mehr an. [...].

Anm. der Red.: Die Entscheidung wurde durch OVG Berlin-Brandenburg 29.9.2022 – OVG 2 S 55/22 OVG 2 M 25/22 ohne weitere inhaltliche Begründung bestätigt.

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung des VG Cottbus, ohne weitere inhaltliche Begründung bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg 29.9.2022 – OVG 2 S 55/22 OVG 2 M 25/22, beschäftigt sich mit der Problematik des Verzichts auf die Stellung eines Asylantrags bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten. Reisen diese ein und stellt der Vormund einen Asylantrag, der sodann als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird (§ 29a Abs. 1 AsylG), so unterliegen die jungen Menschen in der Folge einem Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG) und haben keine Möglichkeit, eine Ausbildung aufzunehmen oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen (m/w/d*) besteht die gesetzliche Möglichkeit, dieses Beschäftigungsverbot zu „umgehen“, sofern aus Gründen des Kindeswohls auf Stellung des Asylantrags verzichtet oder ein bereits gestellter Asylantrag noch vor einer Entscheidung zurückgenommen wird (§ 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG). In der Praxis macht ein Großteil der Vormundinnen von dieser Möglichkeit Gebrauch und verzichtet bereits von vornherein auf die Stellung eines Asylantrags für ein Kind aus einem sicheren Herkunftsstaat, um die Aufnahme einer späteren Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu ermöglichen bzw. nicht durch ein Beschäftigungsverbot zu gefährden. Fraglich ist hierbei stets, was „Interessen des Kindeswohls“ sein könnten, um einen Verzicht oder die Rücknahme zu rechtfertigen.

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht die vom Jugendamt angeführten Gründe (Ermöglichung einer Beschäftigung in der Zukunft) für einen Verzicht als nicht ausreichend erachtet. Das Ziel, dem Ausländer die Möglichkeit einer Beschäftigung zu erhalten, sei für sich genommen kein hinreichendes Kindeswohlinteresse, welches eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG begründen könne.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Erforderlich sei vielmehr, dass die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung des Jugendamts nicht zulässt. Dies können zB die körperliche und psychische Verfassung des Minderjährigen, die gemachten Fluchterfahrungen oder traumatische Erlebnisse sein, wenn diese einer Asylantragstellung im für das Jugendamt maßgeblichen Zeitpunkt entgegenstehen. Allein die mangelnde berufliche und aufenthaltsrechtliche Perspektive des jungen Menschen in Deutschland begründe hingegen kein hinreichendes Kindeswohlinteresse, um einen Verzicht auf einen Asylantrag zu rechtfertigen.

Für die Jugendamtspraxis ist die Entscheidung wegweisend für die Frage, welche Kriterien ausschlaggebend sind, um im Fall von geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen aus den Westbalkan-Staaten sowie Ghana und Senegal (Anl. II zu § 29a AsylG) den Verzicht auf die Asylantragstellung zu begründen, um den jungen Menschen sodann (auch) die Möglichkeit zu erhalten, einer Beschäftigung oder Ausbildung nachzugehen. Wichtig ist daher, ggf. stets sorgfältig zu dokumentieren, dass die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen die Stellung eines Asylantrags nicht zulässt. (Af)

BUCHBESPRECHUNG

Ralph-Christian Amthor/Brigitta Goldberg/Peter Hansbauer/Benjamin Landes/Theresia Wintergerst (Hrsg.)/Dieter Kreft/Ingrid Mielenz (Begr.) **Wörterbuch Soziale Arbeit**, 9. Aufl., 1.167 S., gebunden, Verlag Beltz Juventa, Weinheim 2021, 78 EUR, ISBN 978-3-7799-3869-9

Nachdem das Werk seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1980 in sieben weiteren Auflagen von Dieter Kreft, Staatssekretär aD, Honorarprofessor der Universität Lüneburg, und Ingrid Mielenz, Stadträtin aD für Jugend, Familie und Soziales in Nürnberg, herausgegeben wurde, hat die aktuelle 9. Aufl. ein neues Team von Herausgeberinnen und Herausgebern: Dieses setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor, Lehrstuhl für Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Hochschule Würzburg, Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Prof. Dr. Peter Hansbauer, Lehrstuhl für Soziologie an der Fachhochschule Münster, Benjamin Landes, Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. in Frankfurt a. M., und Prof. Dr. Theresia Wintergerst, Lehrstuhl für Werte, Normen und Sozialpolitik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. Insgesamt haben sich rd. 250 Autorinnen und Autoren an dem Werk beteiligt; viele von ihnen sind aus der Wissenschaft, aber auch aus der Praxis, von Fachverbänden oder der Gerichtsbarkeit.

Die neue Herausgeberschaft bekennt sich in seinem Vorwort ausdrücklich zu der Anfang der 1980er-Jahre von Mielenz entwickelten Maxime der „Einmischung“: Alle Akteure und Akteurinnen in der Sozialen Arbeit sind „aufgerufen, in aller Deutlichkeit für Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit einzutreten und sich für deren Interessen und soziale Gerechtigkeit kritisch einzusetzen“. Als Nachschlagewerk möchte das Wörterbuch „alle Bereiche und Felder berücksichtigen und dadurch eine ‚Gesamtsicht‘ zur Sozialen Arbeit ermöglichen“. Es richtet sich an Studierende, Lehrende und Forschende Sozialer Arbeit, an Personen in der Ausbildung zu einem sozialen Beruf sowie an Kolleginnen und Kollegen in angrenzenden Professionen.

Auf 1.000 S. erläutert das Buch 341 alphabetisch geordnete Stichwörter: von A wie „abweichendes Verhalten“ bis Z wie

„Zwang und Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit“. Die Erläuterungen der einzelnen Stichwörter umfassen im Durchschnitt zwei bis drei Seiten und schließen alle mit Literatur- und Linkangaben. Vereinzelt sind Schaubilder integriert, so zB zur strafbewehrten Schweigepflicht gem. § 203 StGB (S. 729). Die Stichwörter sind zT sehr weit gefasst wie bspw. „Psychologie“ oder „Kinder- und Jugendhilfe“, zT recht spezifisch wie „Engagement im Netz“, „Mitbestimmung im Arbeitsrecht“ oder „Soziale Arbeit in Österreich“. Es finden sich sehr aktuelle Themen unter den Stichwörtern wie „Care Leaver“, „Corona-Pandemie und Soziale Arbeit“ oder „Diversity“. Die relevanten aktuellen Reformen, insbesondere das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie die Reform des Vormundschaftsrechts, sind eingearbeitet.

Einen wertvollen Überblick bieten die Anh. I. bis V. zu Organisationen und Netzwerken zur Sozialen Arbeit, zu professionellen und wissenschaftlichen Organisationen und Netzwerken, zur Sozialen Arbeit in Europa und weltweit und zur Berichterstattung des Bundes.

Bei so vielen Themen und Autorinnen und Autoren variieren selbstverständlich von Stichwort zu Stichwort die Schwerpunktsetzung, Tiefe, Struktur und Sprache; aber jedes einzelne Stichwort ist äußerst interessant zu lesen und vermittelt den Leserinnen und Lesern, auch denjenigen, die seit Langem in der Sozialen Arbeit und angrenzenden Gebieten tätig sind, neue Erkenntnisse und Perspektiven.

Zu betonen ist, dass es sich „wirklich“ um ein Lexikon handelt und daher für diejenigen, die sich ein gesamtes Themenfeld wie zB die „Kinder- und Jugendhilfe“ systematisch erschließen möchten, nur bedingt geeignet ist. Auch für Praktikerinnen und Praktiker, die konkrete Hinweise oder Empfehlungen für ihre alltägliche Arbeit suchen, eignet sich das Werk wahrscheinlich nur bedingt. Aber für einen ersten bzw. zusammenfassenden Überblick zu einzelnen Stichwörtern ist es unbedingt empfehlenswert. Und es ist bedauerlich, dass der Arbeitsalltag oft nicht mehr Zeit lässt, in diesen sorgsam recherchierten Stichwörtern zu stöbern und nachzulesen, was man/frau eigentlich schon immer mal wissen wollte.

Katharina Lohse, DIJuF, Heidelberg